

Textliche Festsetzungen

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Bauliche Nutzung

Innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe

- Tankstellen § 2 Anpflanzen von Bäume - auf privaten Flächen- (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum oder 1 Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die entsprechenden Gehölze sind den Anlagen 1 und 2 der Begründung dieses B-Planes zu entnehmen.

§ 3 Anlage von Gehölzstreifen - auf privaten Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den im B-Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte, im Naturraum "Weser-Leine-Bergland" heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (Gehölzarten siehe Anlage 1). Sie sind so anzulegen und zu pflegen, daß sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann (siehe Anlage 3). Eine Anrechnung mit § 2 ist

§ 4 Begrenzung der Bodenversiegelung auf Straßen, Stellplätzen und Parkplätzen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 20)

> Nicht überdachte Stellplätze i. S.v. § 12 BauNVO und deren Zufahrten sind so anzulegen, daß eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Ein Abflußbeiwert von 0,7 darf nicht überschritten werden.

§ 5 Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. § 19 Abs.4 Satz 2 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzte Grundflächenzahl kann bei den in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Vorhaben (Garagen und Nebenanlage sowie deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) um max. 50 % überschritten werden. Diese Überschreitung ist jedoch nur dann zulässig, wenn Stellplätze und Zufahrten zu Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) mit einem Abflußbeiwert von max. 0,7 erstellt werden.

§ 6 Anlage eines Regenrückhaltebeckens

Auf der im B-Plan gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist ein möglichst naturnahes Regenrückhaltebecken für das im WA-Gebiet anfallende Oberflächenwasser anzulegen.

§ 7 Externe Kompensation

Auf der Grundlage des § 1a BauGB ist auf dem Flurstück 24/9, Flur 7, Gemarkung Lauenau, Bereich Große Wisch, eine Fläche von mind. 8.412 m² wie folgt zu gestalten:

Grünlandfläche feuchter Ausprägung zu entwickeln. Auf der Grünfläche sind vereinzelte Baum- und Strauchgruppen zu pflanzen (Artenwahl vgl. Anlage 4), eine heckenartige Ausbildung der Gehölze ist nicht zulässig.

(2) Die im Uferbereich der Mühlenaue vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II. Gestaltungsvorschriften - Örtliche Bauvorschriften -

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Auf den innerhalb des festgesetzten WA - Gebietes errichteten Hauptgebäuden sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 - 48 Grad zulässig. Nur bei Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

Zur flächenhaften Dachdeckung geneigter Dächer sind gebrannte Tonziegel sowie Betondachsteine zulässig. Glänzend engobierte (mit keramischer Überzugsmasse versehen), reflektierende Dachziegel bzw. - steine, Metallbleche, Faserzement- und Kunststoffeindeckungen sind nicht zulässig. Gründächer sind hiervon ausgenommen.

(3) Als Farbtöne für die Dachdeckung sind die Farben "rot-rotbraun" und "braundunkelbraun" zulässig. Für Solarelemente und Dachfenster sind auch andere, materialbedingte Farben zulässig. Gründächer sind zulässig.

§ 3 Farbtöne

Für die in § 2 festgesetzten Farbtöne sind die in Absatz 1 und 2 genannten Farben zu verwenden. Diese Farben sind aus den nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbregister RAL 840 HR ableitbar.

3013 - tomatenrot

3016 - korallenrot

8024 - beigebraun

8025 - blaßbraun

Für den Farbton "rot - rot-braun" im Rahmen der RAL 2001 - rotorange 3005 - weinrot 2002 - blutorange 3009 - oxydrot 3000 - feuerrot 3011 - braunrot

Für den Farbton "braun-dunkelbraun" im Rahmen der RAL: 8001 - ockerbraun 8014 - sepiabraun 8003 - lehmbraun 8015 - kastanienbraun 8004 - kupferbraun 8016 - mahagonibraun 8007 - rehbraun 8017 - schokoladenbraun 8008 - olivbraun 8023 - orangebraun

§ 4 Ordnungwidrigkeiten

Ordnungwidrig handelt gem. § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 bis 3 dieser örtliche Bauvorschriften über Gestaltung entspricht.

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

0,35

VERKEHRSFLÄCHEN

Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 16 BauNVO Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse § 9 (1) Nr. 2 BauGB

BAUWEISE; BAUGRENZE §§ 22, 23 BauNVO Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) Nr. 12,14 und (6) BauGB

Elektrizität (Umspannstelle) **GRÜNFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

Öffentliche Grünfläche

Öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN,FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und 0000

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 (7) BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächer

§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

§ 4 BauNVO

Regenrückhaltebecken

Es wird darauf hingewiesen, daß in dem in der Planung ausgewiesenen Gebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen ist. Gemäß § 13 NDSchG wird dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage gemacht, den Beginn der Erdarbeiten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an die Bezirksregierung Hannover - Dezernat 406 (Denkmalpflege) -, Postfach 203, 30002 Hannover zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßentrassen sowie den Kanalbau. In Bereichen, in denen archäologische Bodendenkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit Grabschaufel zu erfolger Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenste- henden textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gèstaltung - als Satzung beschlossen:

Vereinfachte Änderung

hat in seiner Sitzung am

stimmt. Den Beteiligten

Stellungnahme bis

gegeben

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde

dem vereinfacht geänderten Entwerf des Be-

bauungsplanes und der Begründung zuge-

Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom

Sinne von § 3

Gelegenheit zur

bekanntgemacht 15.02.2000

Satzungsbeschluß

04.02.2000

Rodenberg

nach Prüfung der Bedenken und Anregungen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am

sowie die Begründung beschlossen.

als Satzung (§ 10 BauGB)

den 15.02.2000

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor

Rinteln, den 02.03.2000



Der Rat des Flecken hat den Bebauungsplan Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 B gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Ay gaben nicht geltend gemacht



Art. 12 des Gesetzes vom 19, 9, 1989, Nds.

GVBI. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 10, 08, 1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Gren-

zen und der baulichen Anlagen geometrisch Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde

Hess. Oldendorf, den 15.02.2000 Planverfasser

Beitrittsbeschluß

beigetreten.

Maßgaben

wurde am/

men in seiner Sitzung am

öffentlich ausgelegen

ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung

aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnah-

Der Bebauungsplan hat Wegen der Auflagen/

der öffentlichen Auslegung

beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung 12.11.1999 wurde am bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom . 07.12.1999 bis 06.01.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgele-



Der Beschluß des Bebauungsplanes ist gemäß §

10 Abs. 3 BauGB am 01. 03. 2000 im Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5/2000

Der Bebauungsplan ist damit am 01.03.2000

(Gemaindedirektor)

Rodenberg den 27. 03. 2000

Inkrafttreten

bekanntgemacht worden.

rechtsverbindlich geworden.

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die er-

neute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des

Bebauungsplanes ist die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften beim

nicht geltend gemacht worden.

Zustandekommen des Bebauungsplanes

Gemeinde direktor



Übersichtsplan Maßstab 1: 25 000

Kartengrundlage. Topographische Karte 1: 25 000 Blatt-Nr 3722 Ausgabejahr Fortführungss Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung Verwielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln Antragsbuchnummer: V 235/95

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten -der Änderung/Ergänzung -des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg den 12,04.2007 Heilmann Gemeinde direktor

Bauleitplanung des Flecken Lauenau Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover

"Am Deister"

B-Plan Nr. 43

OT Lauenau

einschl. örtlicher Bauvorschriften

Maßstab: 1:1.000

Urschrift × Abschrift

Planungsbüro Matthias Reinold Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung IfR/SRL 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35 Telefon 05152 - 1566 Telefax 05152 - 51857